



Kurzinformation

Entwicklung der Freibetragsregelung bei Vermögen im Rahmen des SGB II

Eine Voraussetzung für die Gewährung der steuerfinanzierten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – ist die Bedürftigkeit des Leistungsempfängers. § 12 SGB II regelt sowohl, welches Vermögen der potentielle Leistungsbezieher vor dem Erhalt von Zuwendungen einzusetzen hat, als auch, welche Beträge vom Vermögen abzusetzen sind (§ 12 Abs. 2 SGB II, sog. Freibeträge). Ebenso wird in § 12 Abs. 3 SGB II geregelt, welche Vermögenswerte bei der Bedarfprüfung nicht herangezogen werden dürfen (sog. Schonvermögen).

Die Freibeträge nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 SGB II und die damit korrelierenden Höchstfreibetragsgrenzen in § 12 Abs. 2 S. 2 SGB II sind durch das Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz vom 14. April 2010 mit Wirkung ab dem 17. April 2010 deutlich angehoben worden. Statt Maximalbeträgen von 16.250 bis 16.750 Euro können Leistungsbezieher seitdem geldwerte Ansprüche, die ausschließlich der Altersvorsorge dienen und ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden, bis zu einer Höhe von 48.750 bis 50.250 Euro behalten. Der Gesetzgeber wollte in der seinerzeitigen konjunkturellen Krise durch die Erhöhung der Freibeträge vermeiden, dass Ansprüche auf SGB II-Leistungen an zu hohem Altersvorsorgevermögen scheitern. In der Begründung zum Sozialversicherungs-Stabilisierungsgesetz (BT-Drucks. 17/507, S.13) heißt es außerdem wie folgt:

„Wer während seiner Erwerbstätigkeit nachhaltig privat für das Alter vorgesorgt hat, soll nicht während einer verhältnismäßig kurzen Zeit der Erwerbslosigkeit auf Teile davon zurückgreifen müssen.“

Gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer der Staat in Einzelfällen den Wert der, in Anbetracht der bis zum 16. April 2010 geltenden geringeren Freibetragsgrenzen, zu viel eingesetzten privaten Altersvorsorgeansprüche an die Betroffenen zurückerstatten musste, sind nicht bekannt.

Der Gesetzgeber ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts befugt, zur Regelung bestimmter Lebenssachverhalte Stichtage einzuführen. Dies gilt auch bei der Einführung neuer Vorschriften, die einzelne Personengruppen begünstigen und wegen des Stichtags andere von der Begünstigung ausnehmen (vgl. BVerfGE 122, 151-190). Insoweit ist auch nicht erkennbar, dass mit einer Veränderung der Freibetragsgrenzen in § 12 Abs. 2 SGB II zum 17. April 2010 Wertersatzansprüche gegen den Staat entstanden sein könnten.
